



Arbeitsmarktservice
Österreich

BUNDESRICHTLINIE Fachkräftestipendium (FKS)

Gültig ab: ab 01.01.2026
Erstellt von: BGS/Förderungen
Nummerierung: AMF/3/2025
GZ: BGS/AMF/0702/9999/2025

Damit außer Kraft: BGS/AMF/0702/9964/2023, AMF/14-2023

.....
Dr. Johannes Kopf, LL.M.

Vorstandsvorsitzender

Datum der Unterzeichnung: 07.08.2025

.....
Mag.^a Petra Draxl

Mitglied des Vorstandes

Datum der Unterzeichnung: 07.08.2025

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	5
2.	REGELUNGSGEGENSTAND	5
3.	REGELUNGSZIELE	5
3.1.	REGELUNGSZIEL	5
3.2.	EFQM	5
4.	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	6
5.	ADRESSAT_INNEN	6
6.	NORMEN – INHALTLICHE REGELUNGEN	6
6.1.	ARBEITSMARKTPOLITISCHE ZIELE.....	6
6.1.1.	Höherqualifizierung bzw. Laufbahnänderung und -verbesserung.....	6
6.1.2.	Fachkräftebedarf abdecken	6
6.1.3.	Ausbildungsabschluss	7
6.2.	FÖRDERUNGSGEGENSTAND UND ART DER FÖRDERUNG	7
6.3.	FÖRDERBARER PERSONENKREIS	7
6.3.1.	Personenkreise.....	7
6.3.2.	Voraussetzungen	7
6.3.3.	Nicht förderbar sind:	8
6.4.	SONSTIGE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN	9
6.4.1.	Beratung	9
6.4.2.	Förderbare Ausbildungen.....	9
6.4.3.	Nicht förderbare Ausbildungen.....	9
6.4.4.	Abgrenzung zu anderen Beihilfen und Leistungen der Arbeitslosenversicherung	9
6.4.5.	Meldepflichten der geförderten Person	10
6.4.6.	Einkommen unter ASVG-Geringfügigkeitsgrenze.....	10
6.4.7.	Ausmaß der Ausbildung	11
6.4.8.	Erfüllung aller Fördervoraussetzungen.....	11
6.5.	HÖHE UND DAUER DER FÖRDERUNG	11
6.5.1.	Höhe der Förderung	11
6.5.2.	Sozialversicherung.....	12
6.5.3.	Dauer der Förderung.....	13
7.	VERFAHREN	13
7.1.	ABLAUFORGANISATION	13

7.2.	BERATUNG.....	14
7.3.	BEGEHRENSEINBRINGUNG	14
7.4.	BEGEHRENSBEARBEITUNG.....	15
7.5.	BEGEHRENTSCHEIDUNG	15
7.6.	BEIHILFENAUSZAHLUNG.....	15
7.7.	UNTERBRECHUNGEN UND ÄNDERUNGEN	16
7.8.	ENDPRÜFUNG	17
7.9.	EDV-EINTRAGUNGEN	18
7.9.1.	Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF)	18
7.9.2.	PST.....	19
7.9.3.	eAkte	19
7.10.	BUDGETÄRE VERBUCHUNG.....	19
7.11.	MONITORING.....	19
8.	NACHWEISE	20
8.1.	ZUM ZEITPUNKT DER BEGEHRENTSCHEIDUNG	20
8.2.	ZUM ZEITPUNKT DER ZWISCHENPRÜFUNG	20
8.3.	ZUM ZEITPUNKT DER ENDPRÜFUNG.....	20
8.4.	FORMULARE UND SCHREIBEN AUS DER EDV	20
9.	IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN	21
10.	BESTIMMUNGEN BETREFFEND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG.....	21
11.	ERLÄUTERUNGEN.....	23
11.1.	ZU PUNKT 3.2. EFQM	23
11.2.	ZU PUNKT 6.3.1.2. BESCHÄFTIGUNGSLOSE	23
11.3.	ZU PUNKT 6.5.3. UND 7.7. BEISPIELE FÜR DEN UMGANG MIT WIEDERHOLUNGEN VON AUSBILDUNGSTEILEN	23
11.4.	ZU PUNKT 6.5.3 CORONA-BEDINGTE AUSBILDUNGSUNTERBRECHUNGEN	FEHLER!
	TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.	
11.5.	ZU PUNKT 7.6. UND 7.9.1.4. BEISPIELE FÜR DIE ERSTELLUNG DES PRÜFPLANES	25
11.5.1.	Beispiel 1: Ausbildung läuft wie ein Schuljahr	25
11.5.2.	Beispiel 2: Ausbildung läuft nicht wie ein Schuljahr (keine Zwischenzeugnisse vorgesehen).....	25
11.5.3.	Beispiel 3: Ausbildung dauert kürzer als 6 Monate.....	25
12.	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	26
13.	ANHANG.....	27

1. EINLEITUNG

Die Weiterführung des Fachkräftestipendiums über den 31.12.2025 hinaus wurde mit einer Aufhebung der bisherigen Befristung beschlossen.

2. REGELUNGSGEGENSTAND

Fachkräftestipendium

Kurzbezeichnung: FKS

3. REGELUNGSZIELE

3.1. REGELUNGSZIEL

Festlegung einer einheitlichen und verbindlichen Vorgangsweise für die Gewährung des Fachkräftestipendiums.

3.2. EFQM

Mit dieser Bundesrichtlinie wird dem EFQM-Kriterium 4 „Nachhaltigen Nutzen schaffen“ Rechnung getragen.¹

¹ siehe Erläuterungen 11.1.

4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 34b in Verbindung mit § 34 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)
§ 12 Abs. 5 i.V.m. § 18 Abs. 4 Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG)
§ 20 Abs. 6 Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG)
§ 79 Abs. 181 Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG)
§ 1 Abs. 3 und § 13 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG)
§ 80 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)
§ 78 Abs. 40 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)

5. ADRESSAT_INNEN

Diese Bundesrichtlinie gilt für alle Mitarbeiter_innen des Arbeitsmarktservice, die mit Aufgaben der personenbezogenen Arbeitsmarktförderung auf Ebene der Landesgeschäftsstelle und der regionalen Geschäftsstelle betraut sind (inkl. Budgetierung, Budgetverbuchung, Anweisung, Auszahlung, Durchführung allfälliger Rückforderungen).

6. NORMEN – INHALTLICHE REGELUNGEN

6.1. ARBEITSMARKTPOLITISCHE ZIELE

6.1.1. Höherqualifizierung bzw. Laufbahnänderung und -verbesserung

Durch Höherqualifizierung bzw. Laufbahnänderung und -verbesserung soll dem erhöhten Arbeitslosigkeitsrisiko von Arbeitnehmer_innen und Beschäftigungslosen, die über eine Qualifikation bis inkl. Stufe 5 des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR), das ist unter Hochschul- bzw. Meisterniveau verfügen, gegengesteuert werden. Dadurch können auch im Sinne der Gleichstellungsorientierung die Karrieremöglichkeiten und Einkommenschancen von Frauen nachhaltig positiv beeinflusst werden, sowohl in traditionellen als auch nicht traditionellen Berufsbereichen.

6.1.2. Fachkräftebedarf abdecken

Durch Höherqualifizierung soll der spezifische Bedarf an Fachkräften in österreichischen Unternehmen abgedeckt werden.

6.1.3. Ausbildungsabschluss

Das Fachkräftestipendium soll Personen die Chance eröffnen, fehlende Qualifikationen (Ergänzungsqualifikationen), die zu einem in der Ausbildungsliste gemäß Punkt 13. angeführten Abschluss führen, zu erwerben.

6.2. FÖRDERUNGSGEGENSTAND UND ART DER FÖRDERUNG

Existenzsicherung während der Fachkräfteausbildung durch Gewährung des Fachkräftestipendiums gemäß § 34b AMSG bzw. durch ALG-/NH-Fortbezug gemäß § 12 Abs. 5 i.V.m. § 18 Abs. 4 AlVG.

6.3. FÖRDERBARER PERSONENKREIS

6.3.1. Personenkreise

- 6.3.1.1. für die Dauer der Ausbildung Karenzierte²
- 6.3.1.2. Beschäftigungslose³
- 6.3.1.3. vormals selbstständig Erwerbstätige, deren Gewerbe ruht

6.3.2. Voraussetzungen

Die Personenkreise 6.3.1.1. bis 6.3.1.3. müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 6.3.2.1. Mindestens 208 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige unselbstständige oder pensionsversicherungspflichtige selbstständige Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten 15 Jahre unter Berücksichtigung des § 14 Abs. 4 und Abs. 5 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AlVG);⁴
- 6.3.2.2. Qualifikation bis inkl. Stufe 5 des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR), das ist unter Hochschul- bzw. Meisterniveau;

² Eine vorangehende Elternkarenz stellt kein Förderhindernis dar.

³ Gemeint sind Personen mit einem Erwerbseinkommen bis maximal Geringfügigkeitsgrenze, siehe Erläuterungen 11.2.

⁴ Auch bereits verbrauchte Anwartschaftszeiten sind in die Bewertung der Anwartschaft für das Fachkräftestipendium einzubeziehen.

- 6.3.2.3. Nachweis der bestandenen Aufnahmeprüfung oder der Erfüllung der sonstigen Aufnahmevoraussetzungen oder wenn keine solchen Aufnahmebedingungen bestehen, die Absolvierung einer Bildungs- und Karriereberatung⁵ sowie die Glaubhaftmachung der Eignung⁶ für eine in der Ausbildungsliste (gemäß § 34b Abs. 3) unter Punkt 13. angeführte Vollzeitausbildung mit einem formalen Bildungsabschluss.
- 6.3.2.4. Wohnsitz in Österreich

6.3.3. Nicht förderbar sind:

- 6.3.3.1. Ausländer_innen, die gemäß der Bundesrichtlinie „Verpflichtende Eintragungen in der AMS-EDV“ bzw. der Bundesrichtlinie „Zusammenarbeit SfA/SAB“ nicht vorzumerken sind
- 6.3.3.2. Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gemäß § 1 Abs. 2 lit. b AIVG
- 6.3.3.3. Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters erfüllen
- 6.3.3.4. Personen, die eine Alterspension beziehen (Begründung: Vorwiegendes Eigeninteresse, da eine anschließende Vermittlung bzw. Arbeitsaufnahme nicht angenommen werden kann.)
- 6.3.3.5. Personen, für die die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) oder die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) für den Besuch einer Maßnahme Übergangsgeld gewähren (Begründung: Diese Personen erhalten ohnedies die Kurskosten, die Kursnebenkosten und das Übergangsgeld, daher ist keine zusätzliche Finanzierung seitens des Arbeitsmarktservice nötig.)
- 6.3.3.6. Personen, für die die Pensionsversicherungsträger während einer REHA-Maßnahme Übergangsgeld gewähren
- 6.3.3.7. Beschäftigte in Kurzarbeit, für die um eine Qualifizierungsförderung in Kurzarbeit angesucht wurde
- 6.3.3.8. Personen in einem Lehrverhältnis
- 6.3.3.9. Arbeitsunfähige Personen im Sinne des § 8 AIVG

⁵ Die Bildungs- und Karriereberatung erfolgt beispielsweise durch BerufsInfoZentren, in Wien durch den WAFF und in einigen Bundesländern durch AK und WK.

⁶ Bestehen vor Antritt der Ausbildung Zweifel, ob eine Person die Ausbildung erfolgreich beenden kann, so sind diese auf geeignete Weise, etwa im Wege einer vorgelagerten Berufsorientierungsphase oder Bildungsberatung, zu klären.

6.4. SONSTIGE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

6.4.1. Beratung

Die Gewährung eines Fachkräftestipendiums ist nur dann möglich, wenn sie zwischen dem Arbeitsmarktservice und der_dem Förderungswerber_in als Ergebnis einer vorangehenden Beratung in Bezug auf eine konkrete Ausbildung vereinbart wurde (rechtzeitige Kontaktnahme vor Beginn der Ausbildung erforderlich).⁷

6.4.2. Förderbare Ausbildungen

Förderbar sind alle Ausbildungen gemäß Punkt 13. dieser Bundesrichtlinie und die zur Gänze⁸ in Österreich absolviert werden.

Für neu in die Liste aufgenommene Ausbildungen gilt, dass diese nicht gefördert werden können, wenn Personen diese Ausbildungen vor der Gültigkeit begonnen haben.

Die Fördervoraussetzung, dass es sich um eine förderbare Ausbildung handelt, muss zum Zeitpunkt des Beginns der Ausbildung erfüllt sein.

6.4.3. Nicht förderbare Ausbildungen

- 6.4.3.1. vom AMS finanzierte Bildungsmaßnahmen (BM)
- 6.4.3.2. Arbeitsstiftungen (AST)
- 6.4.3.3. Tertiäre Ausbildungen
- 6.4.3.4. Ausbildungen im Ausland
- 6.4.3.5. Fernlehrgänge
- 6.4.3.6. Ausbildungen, die planmäßig nicht binnen 3 Jahren zu einem Abschluss führen
- 6.4.3.7. vorgelagerte Ausbildungen, die für die Aufnahme in eine Ausbildung gemäß Ausbildungsliste Punkt 13. erforderlich sind (z. B. Pflichtschulabschluss)

6.4.4. Abgrenzung zu anderen Beihilfen und Leistungen der Arbeitslosenversicherung

Parallel zum Fachkräftestipendium dürfen keine weiteren Individualbeihilfen des Arbeitsmarktservice und keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung gewährt werden.

Ausnahmen:

Beihilfe zu den Kurskosten gemäß Bundesrichtlinie Aus- und Weiterbildungsbeihilfen (BEMO) für Personen mit maximal Pflichtschulabschluss.

Neben dem FKS ist die Gewährung einer Kinderbetreuungsbeihilfe (KBH) möglich.

⁷ Dies ist für alle Personenkreise gemäß Punkt 6.3.1. erforderlich.

⁸ Inkludiert Praktikum

Die Abgrenzung gilt nicht für die Anwendung der Regelung des ALG-/NH-Fortbezuges gemäß § 12 Abs. 5 AIVG und eine gleichzeitige Begehrens- und Antragsstellung ist grundsätzlich – sofern die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen könnten – erforderlich.

Eine Kombination von vorangehender Bildungskarenz und anschließendem Fachkräftestipendium mit neuerlicher Karenzierung ist möglich.

Parallel zum Fachkräftestipendium sind keine Betriebspraktika möglich, außer diese Praktika sind im Rahmen der Ausbildung vorgeschrieben.

Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld gebührt kein Fachkräftestipendium.

6.4.5. Meldepflichten der geförderten Person

- 6.4.5.1. Sämtliche Umstände und Ereignisse, die der Teilnahme an der Ausbildung entgegenstehen oder einen erfolgreichen Abschluss verhindern können, sind unverzüglich dem Arbeitsmarktservice zu melden
- 6.4.5.2. Nachweis der Ausbildungsfortschritte anhand von Bescheinigungen des Ausbildungserfolges. Wenn die jeweilige Ausbildung keine solchen Bescheinigungen vorsieht, Nachweis der mindestens 75%igen Anwesenheit während der Ausbildung
- 6.4.5.3. Änderungen der Kontaktdaten (Wohnsitz, Name, ...)
- 6.4.5.4. Änderungen der Bankverbindung
- 6.4.5.5. Pensionsbeantragung
- 6.4.5.6. Krankenstand (sofort und bei Beendigung)
- 6.4.5.7. Einkommensänderungen
- 6.4.5.8. Ergebnis des Ausbildungsabschlusses (positiver oder negativer Abschluss)
- 6.4.5.9. Wiederholungen von Ausbildungsabschnitten

6.4.6. Einkommen unter ASVG-Geringfügigkeitsgrenze

Bei einem vollversicherungspflichtigen Einkommen über der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze gebührt kein FKS.

- 6.4.6.1. Eine geringfügige Beschäftigung – auch bei der beim letzten Arbeitgeber_in – neben dem Fachkräftestipendium ist möglich.⁹
- 6.4.6.2. Ein Einkommen aus land-/forstwirtschaftlichem Besitz bis zum Einheitswertgrenzbetrag (EHWGB)¹⁰ ist möglich.

⁹ Übersteigt das Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze beispielsweise durch ein Dienstverhältnis während ausbildungsfreier Zeiten, ist für diese Beschäftigungstage die Gewährung des Fachkräftestipendiums zu unterbrechen. Im Bedarfsfall kann der Förderungsfall um diese Beschäftigungstage verlängert werden.

¹⁰ EHWGB = Der im § 12 (6) lit. b (AIVG) genannte Betrag, der mit Wirkung ab 1. Jänner eines jeden Jahres gemäß § 108a ASVG aufgewertet wird.

6.4.7. Ausmaß der Ausbildung

Die Gewährung eines Fachkräftestipendiums ist nur bei Vollzeitausbildungen möglich, die durchschnittlich mindestens 20 Maßnahmenstunden¹¹ pro Woche über die gesamte Ausbildungsdauer umfassen und mindestens drei Monate dauern.

6.4.8. Erfüllung aller Fördervoraussetzungen

Sind alle Fördervoraussetzungen erfüllt, ist das Fachkräftestipendium zu gewähren.¹²

6.5. HÖHE UND DAUER DER FÖRDERUNG

6.5.1. Höhe der Förderung

Das Fachkräftestipendium beträgt mindestens täglich ein Dreißigstel des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), abzüglich des Krankenversicherungsbeitrages, ohne Erhöhungsbeitrag für Kinder.

Das Fachkräftestipendium wird in Tagsätzen gewährt. Diese werden jeweils auf ganze Zehntel Euro aufgerundet. (Wert 2023: EUR 35,20).

Auf das Fachkräftestipendium gemäß § 34b AMSG ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe anzurechnen, sodass der FKS-Tagsatz um den entsprechenden Leistungstagsatz vermindert wird. Ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe größer oder gleich dem FKS-Ausgleichszulagenrichtsatz, kommt anstelle des Fachkräftestipendiums die Weitergewährung des Leistungsbezuges gemäß § 12 Abs. 5 ALVG zum Tragen. Ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe kleiner als der FKS-Ausgleichszulagenrichtsatz gebührt parallel zum Leistungsbezug gemäß § 12 Abs. 5 ALVG das Fachkräftestipendium in Höhe des Differenzbetrages.

Besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe gebührt das Fachkräftestipendium in Höhe des FKS-Ausgleichszulagenrichtsatzes.

Bei Weitergewährung des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe gebührt in Zeiträumen des Vorliegens von Ruhenstatbeständen gemäß § 16 ALVG oder einer Sperrfrist gemäß § 11 ALVG das Fachkräftestipendium in Höhe des FKS-Ausgleichszulagenrichtsatzes.

¹¹ Telelernphasen und Selbstlernzeiten sind gemäß den Bestimmungen der Bundesrichtlinie BEMO zu behandeln. Diese Zeiten sind durch das Ausbildungsinstitut zu bestätigen. Pausenzeiten sind in die Maßnahmenstunden einzubeziehen.

Ausbildungsfreie Zeiten sind nicht in die Ermittlung der Maßnahmenstunden einzubeziehen.

¹² Landesdirektorien sind nicht ermächtigt, beispielsweise den Personenkreis oder die Ausbildungsliste gemäß Punkt 13. einzuschränken.

Für Ausbildungen, die seit 01.01.2024 begonnen haben, wird zudem ein Schulungszuschlag gewährt. Die Höhe richtet sich nach der Dauer der Ausbildung und ob ein allfälliger Leistungsanspruch aus der Arbeitslosenversicherung besteht.

- a) Personen ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, unabhängig von der Dauer der Ausbildung:
einfacher Schulungszuschlag in Höhe 2,27 EUR täglich (Wert 2023 ¹³).
- b) Personen mit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe und einer Dauer der Ausbildung unter 120 Tagen:
einfacher Schulungszuschlag
- c) Personen mit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe und einer Dauer der Ausbildung von mindestens 120 Tagen:
dreifacher Schulungszuschlag
- d) Personen mit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe und einer Dauer der Ausbildung von mindestens 365 Tagen:
fünffacher Schulungszuschlag, wobei der Grenzbetrag bestehend aus Leistung aus der Arbeitslosenversicherung plus Schulungszuschlag 46,67 EUR täglich nicht überschritten werden darf. Der Schulungszuschlag gebührt anteilig, aber mindestens dreifach.

Für Teilnehmer_innen, die mindestens 1 Cent AD- oder ND-Leistung (Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe) erhalten, wird der Schulungszuschlag aus dem Leistungsbudget finanziert.

Für Teilnehmer_innen, die die Existenzsicherung ausschließlich aus dem Förderbudget erhalten (ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe), wird auch der Schulungszuschlag aus dem Förderbudget finanziert.

6.5.2. Sozialversicherung

Alle Bezieher_innen eines Fachkräftestipendiums sind wie Bezieher_innen von Arbeitslosengeld in der Krankenversicherung versichert (§ 40 bis 43 AIVG).

In der Pensionsversicherung gilt die Zeit des Bezugs eines Fachkräftestipendiums wie der Bezug von ALG oder NH,

- als Ersatzzeit für Personen, die bis zum 31.12.1954 geboren sind und
- als Beitragszeit für Personen, die nach dem 31.12.1954 geboren sind.

Die Bezieher_innen eines Fachkräftestipendiums sind zur Unfallversicherung anzumelden.

¹³ Am 1.1. jeden Jahres erfolgt die Erhöhung des Schulungszuschlages und des Grenzbetrages entsprechend der Aufwertungszahl nach § 108f ASVG, wobei auf ganze 1 Cent kaufmännisch zu runden ist (erstmalig ab 1.1.2024)

6.5.3. Dauer der Förderung

Das Fachkräftestipendium gebührt für die Dauer der Teilnahme an der Ausbildung, längstens für drei Jahre (= 1.096 Tage), wobei innerhalb dieser drei Jahre maximal eine Wiederholung eines Ausbildungsteiles¹⁴ zulässig ist. In den Fällen der Wiederholung eines Ausbildungsteiles sowie in den Fällen der Unterbrechung von mehr als 2 Monaten (62 Tagen) ist die Weiterförderung jedoch nur möglich, wenn die Ausbildung innerhalb von vier Jahren (ab Ausbildungsbeginn) abgeschlossen werden kann.¹⁵

§ 11 AIVG ist nicht anzuwenden.

Jede Person kann nur für eine Ausbildung ein Fachkräftestipendium erhalten.

Ausnahme:

Bei Abbruch einer Ausbildung ist für maximal eine neue Ausbildung wieder das Fachkräftestipendium längstens für drei Jahre (= 1.096 Tage) möglich („zweite Chance“).

7. VERFAHREN

7.1. ABLAUFORGANISATION

Die Abwicklung des Fachkräftestipendiums ist an die regionalen Geschäftsstellen (RGS) zu delegieren. Die Begehrensbearbeitung und somit auch die budgetäre Verbuchung erfolgt in jener RGS, die für die den Bezieher_in des Fachkräftestipendiums zuständig ist (Wohnsitzprinzip). Bei einer Übersiedlung des PST werden auch die offenen Förderungsfälle (ausgenommen Förderungsfälle im Status „entschieden“ und „neu entschieden“) mitübersiedelt.

Die Arbeitsschritte Begehrensausgabe bis Genehmigung, Überprüfung der Nachweise der Ausbildungsfortschritte, sowie Endprüfung und Abschluss erfolgen im Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF).

Die Auszahlung des Fachkräftestipendiums erfolgt nach Verfügung an die ALV-EDV durch das Bundesrechenzentrum (BRZ).

Die Beihilfengewährung erfolgt auf der Grundlage von Einzelbegehren.

¹⁴ Je nach Ausbildung kann ein Ausbildungsteil ein Modul, ein Semester oder ein Schuljahr sein.

¹⁵ Für Ausbildungen, die länger als 3 Jahre dauern, gebührt für die Restlaufzeit kein Fachkräftestipendium. siehe Erläuterungen 11.3.

7.2. BERATUNG

Mit Interessierten für ein Fachkräftestipendium ist vor Beginn der Ausbildung ein Beratungsgespräch zu führen.

Es sind die Anspruchsvoraussetzungen zu klären (insbesondere gemäß Punkt 6.3.2.1.), ggf. Unterschiede zwischen FKS, BEMO und Weiterbildungsbeihilfe¹⁶ aufzuzeigen.

Wenn mehrere Möglichkeiten in Frage kommen, trifft die_den Kund_in die Entscheidung. Es ist nicht wie sonst erforderlich, eine Prüfung der arbeitsmarktpolitischen Sinnhaftigkeit für die_den Kund_in durchzuführen, da diese durch das Vorhandensein der Ausbildung auf der Ausbildungsliste gemäß Punkt 13. für alle Kund_innen gegeben ist.

Die_der Kund_in mit einem laufenden ALG-/NH-Fortbezug ist über die Anwendung des Fortbezuges gemäß § 12 Abs. 5 AIVG zu informieren. Bei „Neu-Kund_innen“ ohne laufenden ALG-/NH-Fortbezug ist zu klären, ob ein Leistungsanspruch vorliegen könnte; in diesem Fall ist eine Begehrens- und Antragstellung erforderlich.

Vorteil für die Kund_innen: Ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe größer als der FKS-Ausgleichszulagenrichtsatz wird für die Dauer der Ausbildung der höhere Leistungsanspruch gewährt.

Sollte die_der Kund_in zur eigenen Absicherung eine Mitteilung wünschen, kann der Förderungsfall maximal 3 Monate vor Ausbildungsbeginn entschieden und genehmigt werden. Fehlen zu diesem Zeitpunkt noch Nachweise (z. B. bestandene Aufnahmeprüfung), sind diese als Auflagen in der Mitteilung anzuführen und bis zur Erbringung der Nachweise kein Fachkräftestipendium auszubezahlen.

Das Beratungsgespräch ist am PST zu dokumentieren und ggf. ein PST-Fragment aufzunehmen.

7.3. BEGEHRENSEINBRINGUNG

Bei Nicht-Einlangen des Begehrens innerhalb der vereinbarten Rückgabefrist ist kein Fachkräftestipendium zu gewähren. Die vereinbarte Frist kann aus triftigen Gründen verlängert werden.

Wurde ein Begehren unvollständig eingebracht, ist bei Setzung einer „Nachfrist für Unterlagen“ ein Mahnschreiben zu veranlassen.

Bei Nicht-Einlangen der Unterlagen innerhalb dieser Frist ist kein Fachkräftestipendium zu gewähren.

¹⁶ Das Nachfolgemodell zur Bildungskarenz soll als Förderrichtlinie ab 2026 zur Verfügung stehen.
Bundesrichtlinie Fachkräftestipendium, AMF/3-2025

7.4. BEGEHRENSBEARBEITUNG

Die Anspruchsvoraussetzung gemäß Punkt 6.3.2.1. ist mittels Tool „FKS Anwartschaft ermitteln“ zu überprüfen.

7.5. BEGEHRENTSCHEIDUNG

Zusätzlich zur Mitteilung durch das Bundesrechenzentrum ist in BAS IF eine Mitteilung zu generieren und der_dem Bezieher_in des Fachkräftestipendiums zuzustellen (da die Mitteilung durch das Bundesrechenzentrum wesentliche Informationen nicht enthält).

Allfällige notwendige Auflagen für noch nicht erbrachte Nachweise sind aufzunehmen.

7.6. BEIHILFENAUSZAHLUNG

Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen im Nachhinein entsprechend den Auszahlungsterminen im Bereich der Arbeitslosenversicherung.

Die weitere Auszahlung (nach ca. 6 Monaten) kann nur nach Nachweis

- des Ausbildungsfortschrittes

oder

- der mindestens 75%igen Teilnahme während des vorangegangenen Ausbildungsabschnittes, aber nur für den Fall, dass die Ausbildung keine Bescheinigung des Ausbildungserfolges vorsieht

erfolgen.

Beispiel 1:

Die_der Bezieher_in des Fachkräftestipendiums legt eine positive Bescheinigung des Ausbildungserfolges vor. Es ist kein weiterer Teilnahmenachweis zu prüfen und die Weitergewährung für den nächsten Abschnitt freizugeben.

Beispiel 2:

Die Ausbildung sieht keine Bescheinigung des Ausbildungserfolges vor. Die_der Bezieher_in des Fachkräftestipendiums legt einen Nachweis einer zumindest 75%igen Teilnahme am vorangegangenen Ausbildungsabschnitt vor. Daher ist die Weitergewährung für den nächsten Abschnitt freizugeben.

Beispiel 3:

Legt die_der Bezieher_in des Fachkräftestipendiums weder eine Bescheinigung des Ausbildungserfolges noch einen Anwesenheitsnachweis zum vorangegangenen Ausbildungsabschnitt vor, ist der Förderungsfall mittels Endprüfung abzuschließen. Eine Rückforderung des Fachkräftestipendiums, das für den letzten Ausbildungsabschnitt ausbezahlt wurde, ist gemäß § 38 AMSG einzuleiten.

Die Überprüfung des Ausbildungsfortschrittes erfolgt regelmäßig¹⁷ – mindestens alle sechs Monate ab Ausbildungsbeginn – und entsprechend der jeweiligen Ausbildungsstruktur (z. B. Semesterende) durch Vorlage einer Bescheinigung des Ausbildungserfolges oder des Formulars Zwischen-/Endbericht, abhängig davon, ob die Ausbildung Bescheinigungen des Ausbildungserfolges vorsieht.

Die Bestimmungen des § 38 AMSG sind anzuwenden.

7.7. UNTERBRECHUNGEN UND ÄNDERUNGEN

Das Fachkräftestipendium ist die ersten 21 Tage einer Erkrankung weiter zu gewähren. Bei länger andauernden Krankenständen ist erst ab dem 22. Tag der „Arbeitsunfähigkeit“ der Bezug des Fachkräftestipendiums zu unterbrechen. Bei der Krankmeldung ist händisch der 22. Tag ab Erkrankung zu berechnen und ab diesem Tag in BAS IF mittels BE vorsorglich einzustellen. Meldet sich die/der Bezieher_in des Fachkräftestipendiums binnen 21 Tagen wieder gesund, ist die Bezugseinstellung aufzuheben (BA). Erfolgt die Gesundmeldung später, ist eine Bezugsunterbrechung vom 22. Tag ab der Erkrankung bis zum Ende der Erkrankung zu erstellen.

Bei Weitergewährung des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe ist der Leistungsbezug – auch ein Fachkräftestipendium in Höhe des FKS-Differenzbetrages – ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit (bzw. ab Beginn des Krankengeldanspruches) einzustellen. Das Fachkräftestipendium ohne AIG-/NH-Fortbezug ist erst ab dem 22. Tag der Arbeitsunfähigkeit einzustellen.

Ausbildungsfreie Zeiten (z. B. Ferien, Prüfungsvorbereitung ohne Unterricht) unterbrechen den Bezug nur, wenn deren Ausmaß mehr als drei Monate pro Kalenderjahr beträgt.¹⁸

Für Auslandsaufenthalt und ferienbedingte Unterbrechungen gelten bei AD/ND-Leistungen die Bestimmungen des AIVG (Nachsichtsmöglichkeit gemäß § 16/3).

Bei Unterbrechungen¹⁹ von mehr als 2 Monaten (62 Tage) ist eine neuerliche Begehrensstellung erforderlich. Eine neue Begehrensstellung macht erforderlich, die Förderungsvoraussetzungen erneut zu prüfen.²⁰

Musste ein Fachkräftestipendium wegen nicht zeitgerecht erfolgter Vorlage erforderlicher Nachweise abgeschlossen werden und wird diese Ausbildung fortgesetzt, ist eine neuerliche

¹⁷ Ausbildungsfreie Zeiten können bei der Anpassung des Prüfplanes unberücksichtigt bleiben. siehe dazu Erläuterungen 11.4.1.

¹⁸ Bei kürzer dauernden Ausbildungen gelten ebenfalls die 3 Monate, d. h. es ist keine Aliquotierung vorzunehmen.

¹⁹ Beispielsweise wegen Arbeitsverhältnis, Krankenstand oder Karenzierung.

²⁰ ausgenommen siehe Ausnahme zur Verlängerung auf Grund der COVID-19-Krise Punkt 6.5.3.

Begehrensstellung erforderlich und eine neuerliche Förderung bis zu einer Gesamtförderdauer (beider Förderungsfälle) von 3 Jahren möglich.²¹

Meldet die_der Bezieher_in des Fachkräftestipendiums ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze, ist für diese Beschäftigungstage der Bezug des Fachkräftestipendiums zu unterbrechen. Unterbrechungen wegen eines Dienstverhältnisses können bis zu einer Dauer von 2 Monaten mittels Bezugsunterbrechung (BU) unterbrochen werden. Im Bedarfsfall kann der Förderungsfall um diese Beschäftigungstage verlängert werden. Für Unterbrechungen wegen eines Dienstverhältnisses über 2 Monaten siehe Punkt 7.9.1.7.

Meldet die_der Bezieher_in des Fachkräftestipendiums, dass ein Ausbildungsabschnitt wiederholt werden muss, ist zu prüfen, ob sich der Abschluss der Ausbildung trotz der Wiederholung noch innerhalb von vier Jahren²² ausgeht. Wenn ja, ist der Förderungszeitraum entsprechend zu verlängern und eine neue Mitteilung aus BAS IF zuzustellen.

Dabei ist zu beachten, dass

- sich die gesamte Ausbildung innerhalb von vier Jahren ausgeht und
- das Fachkräftestipendium maximal 1.096 Tage gewährt wird.²²

Wenn sich die Wiederholung nicht innerhalb von vier Jahren ausgeht, ist der Förderungsfall sofort mittels Endprüfung abzuschließen.²²

Sollte eine weitere Wiederholung eines Ausbildungsabschnittes erforderlich sein, ist das Fachkräftestipendium mittels Endprüfung abzuschließen und im Feld „erfolgreicher Abschluss (ja/nein)“ „nein“ auszuwählen.²³

7.8. ENDPRÜFUNG

Die Endprüfung erfolgt nach Ende des Förderungszeitraumes durch Vorlage der Bescheinigung des Abschlusses oder des Formulars „Zwischen-/Endbericht“.

Dieser Nachweis ist spätestens 2 Wochen

- nach den Zwischenberichtsterminen
- nach Ende des Förderungszeitraumes
- nach vorzeitigem Ende der Ausbildung

vorzulegen.

Werden binnen dieser Frist keine Unterlagen vorgelegt, so ist ein Urgenzschreiben mit einer weiteren Frist von 2 Wochen an die Bezieherin/den Bezieher des Fachkräftestipendiums zu übermitteln. Wird auch innerhalb dieser Nachfrist kein Nachweis vorgelegt, erfolgt die

²¹ siehe Punkt 7.9.1.7.

Gleiche Vorgangsweise für Ausbildungen, die verpflichtend mehrmonatige Arbeitsverhältnisse zwischen den Ausbildungsabschnitten vorsehen.

²² siehe dazu Punkt 6.5.3. Ausnahme zur Verlängerung auf Grund der COVID-19-Krise

²³ siehe Erläuterungen 11.3.

Endprüfung ohne Dokumentation des positiven oder negativen Abschlusses der Ausbildung aber mit Rückforderung des seit dem letzten Prüftermin ausbezahlten Fachkräftestipendiums.²⁴ Diese Vorgangsweise gilt auch bei Zwischenprüfungen.

Ein negativer Abschluss zieht keine Rückforderung nach sich.

Bei Ausbildungsausschluss oder -abbruch ist das Fachkräftestipendium entsprechend einzustellen, eine Endprüfung vorzunehmen. Sollte bereits über das Abbruch-/Ausschlussdatum hinaus ein Fachkräftestipendium ausbezahlt worden sein, ist dieser Betrag rückzufordern.

Es ist aktiv nachzufragen, ob die Ausbildung positiv oder negativ abgeschlossen wurde, um diese Information für die Evaluierung parat zu haben.²⁵

7.9. EDV-EINTRAGUNGEN

7.9.1. Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF)

- 7.9.1.1. Für die arbeitsmarktpolitische Beurteilung ist im Fenster „Begehrensfall Basis“ in der Group-box „Maßnahmenbegründung“ die Standard-Begründung „FKS Beschäftigungslose“ oder „FKS Karenzierte“ oder „FKS vormals selbstständig Erwerbstätige“ entsprechend auszuwählen. (Diese Begründung wird automatisch in den PST-Text generiert und dient als „EDV-Weiche“ für weitere Aktionen in BAS IF.)
- 7.9.1.2. Dauert die Ausbildung länger als 3 Jahre, ist Verlängerung (Wiederholung bzw. Unterbrechung) am Bearbeitungsblatt immer das „bis“ Datum an das des Prüfplans (Endprüfung) anzupassen. Damit ist gewährleistet, dass in den Text der Mitteilung der maximal mögliche Förderzeitraum (1.096 Tage) übernommen wird.
- 7.9.1.3. Im Fenster „Bearbeitungsblatt“ ist die Ausbildung gemäß Ausbildungsliste Punkt 13. auszuwählen.
- 7.9.1.4. Der Standardprüfplan ist an die Gegebenheiten des Förderungsfalles anzupassen.²⁶
- 7.9.1.5. Das Ergebnis des Abschlusses ist im dafür vorgesehenen Feld „erfolgreicher Abschluss“ zu dokumentieren.
- 7.9.1.6. Das Ergebnis der Endprüfung ist im BAS IF beim entsprechenden Förderungsfall zu dokumentieren, um den Förderungsfall EDV-mäßig korrekt abzuschließen.
- 7.9.1.7. Wird der Bezug eines Fachkräftestipendiums eingestellt und zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich ein Begehren gestellt, ist der vorangegangene Förderungsfall zu duplizieren, damit BAS IF die maximale Förderdauer von 1.096 Tagen prüfen kann.
- 7.9.1.8. Für Verlängerungen auf Grund der COVID-19-Krise ist ein neuer Förderungsfall ohne Duplizierung mit einem nahtlos anschließenden „von“ Datum zu administrieren.

²⁴ siehe Beispiel 3 im Punkt 7.6.

²⁵ siehe Punkt 7.9.1.5.

²⁶ siehe dazu Erläuterungen 11.4.

Dieser Förderungsfall ist mit dem Sonderprogramm „CO19“ Langtext „FKS Verlängerung COVID-19-Krise“ zu codieren. Die maximale Dauer dieses Falles darf den vom Ausbildungsträger bestätigten Zeitraum der durch die COVID-19-Krise bedingten Ausbildungsunterbrechungen nicht überschreiten.

- 7.9.1.9. Für die Abwicklung der Kurskosten lt. BEMO ist gemäß der Ausnahme im Punkt 6.4.4. der gegenständlichen Richtlinie im BAS IF am Bearbeitungsblatt in der Group-box „DLU“ beim „geplanten Betrag“ EUR 0,00 einzugeben, damit weder eine DLU noch eine UV verfügt wird.
- 7.9.1.10. Wird der Förderungszeitraum mittels Duplizieren in einem neuen Förderungsfall verlängert und würde sich dadurch die Höhe des Schulungszuschlags ändern, ist dieser in der neuen Höhe ab dem administrativen Genehmigungsdatum zu gewähren. Diese Erhöhung erfolgt automatisch ab den Tag der Genehmigung des duplizierten Förderungsfalls.

7.9.2. PST

- 7.9.2.1. Die Group-box „STATUS“ im Fenster „Personendaten“ ist entsprechend der Bundesrichtlinie „Verpflichtende Eintragungen in der AMS-EDV“ zu codieren.
- 7.9.2.2. Mit Ende des Förderungszeitraumes ist der PST ruhend zu stellen.

7.9.3. eAkte

Sämtliche Dokumente zu einem Förderungsfall sind in der eAkte unter der entsprechenden Förderungsfallnummer abzulegen (z. B. unterfertiges Begehren, Schulbesuchsbestätigungen, Zeugnisse).

7.10. BUDGETÄRE VERBUCHUNG

Die Verbuchung des Fachkräftestipendiums in Höhe des FKS-Ausgleichszulagenrichtsatzes (ohne ALG-/NH-Fortbezug) bzw. des FKS-Differenzbetrages erfolgt zu Lasten des Förderbudgets.

7.11. MONITORING

Der Förderausschuss wird monatlich mit einem automatischen Report über die Inanspruchnahme informiert.

8. NACHWEISE

8.1. ZUM ZEITPUNKT DER BEGEHRENTSCHEIDUNG

Nachweise der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß 6.3.1.1., 6.3.1.3. und 6.3.2.3.²⁷ und Nachweis über Maßnahmenstunden (vorzugsweise die Schulbesuchsbestätigung, wo auch das wöchentliche Ausmaß ersichtlich ist), Beginn und Ende, Praktika.
Personenkreis 6.1.3. Nachweis, welche Ausbildungsteile fehlen.

Wurde ein Begehren unvollständig eingebracht, ist bei Setzung einer „Nachfrist für Unterlagen“ ein Mahnschreiben zu veranlassen.²⁸

Bei einer Verlängerung auf Grund der COVID-19-Krise ist eine Bestätigung des Ausbildungsträgers vorzulegen. Aus der Bestätigung muss ersichtlich sein, auf Grund welcher Einschränkungen und um welche Zeiträume sich die Ausbildung verlängert.

8.2. ZUM ZEITPUNKT DER ZWISCHENPRÜFUNG

- Bescheinigung des Ausbildungserfolges
- Wenn die Ausbildung keine Bescheinigung des Ausbildungserfolges vorsieht: Zwischen-/Endbericht enthält eine Bestätigung des Ausbildungsinstituts über eine zumindest 75%ige Anwesenheit die_der Bezieher_in des Fachkräftestipendiums

8.3. ZUM ZEITPUNKT DER ENDPRÜFUNG

- Bescheinigung des Abschlusses (positiver oder negativer Abschluss)
- Wenn die Ausbildung keine Bescheinigung des Ausbildungserfolges vorsieht: Zwischen-/Endbericht

8.4. FORMULARE UND SCHREIBEN AUS DER EDV

- Begehren
- negative Mitteilung
- positive Mitteilung
- Es ist in jedem Fall aus BAS IF eine Mitteilung zu generieren und zuzustellen, weil wesentliche Inhalte durch die Mitteilung des Bundesrechenzentrums nicht mitgeteilt werden können.
- In die (frei textierte) positive Mitteilung ist jedenfalls aufzunehmen:
 - * Förderungszeitraum
 - * Auszahlungsmodalitäten (wann, nach Vorlage welcher Unterlagen)

²⁷ siehe Punkt 0.

²⁸ Ausnahme siehe Punkt 0., wenn die Auflagen in die Mitteilung aufgenommen werden.

- * Name der geförderten Person
 - * im Namen und auf Rechnung des Bundes
 - * Hinweis, wann eine Bescheinigung des Ausbildungserfolges oder der Zwischen-/Endbericht vorzulegen ist, damit die weitere Auszahlung des Fachkräftestipendiums erfolgen kann.
- Verpflichtungserklärung
 - Mahnschreiben
 - Urgenzschreiben
 - Auszahlungsinformationsänderung
 - Zwischen-/Endbericht

9. IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN

Diese Bundesrichtlinie tritt mit 01.01.2026 in Kraft und ersetzt BGS/AMF/0702/9964/2023, AMF/14/2023.

10. BESTIMMUNGEN BETREFFEND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG

Um die laufende Qualitätssicherung zu gewährleisten, sind die Landesgeschäftsstellen verpflichtet, einen Erfahrungsbericht an die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen bis spätestens 31. März 2028 per E-Mail zu übermitteln. Die BGS-Abteilung Förderungen verpflichtet sich, diese Rückmeldungen binnen 3 Monaten auszuwerten und dem Vorstand des Arbeitsmarktservice Österreich zur Festlegung des weiteren Prozedere (Rückmeldung an Landesorganisation) vorzulegen.

Bei Änderungswünschen seitens der Landesorganisationen ist folgendes zu beachten:

1. Jeder Wunsch ist mit einer Priorität zu versehen
 - 1 = unerlässlich
 - 2 = wichtig
 - 3 = wünschenswert
2. Bei jedem Wunsch ist anzuführen, wie viele Förderungsfälle von einer derartigen Änderung betroffen wären.
3. Falls die Änderungswünsche budgetwirksam sind, ist anzuführen, um welchen Betrag sich das Gesamtvolumen des Fachkräftestipendiums erhöhen bzw. verringern wird.
4. Bei jedem Wunsch ist ein Vorschlag in welche Richtung die Änderung gewünscht ist, anzuführen.
5. Bei aus Sicht der Berater_innen „unklaren“ Formulierungen ist ein Formulierungsvorschlag mitzuschicken.

Bei Einhaltung dieser Punkte ist es leichter, Wünsche seitens der Landesorganisationen in Richtlinienänderungen einfließen zu lassen bzw. treffsicherer auf Unklarheiten zu reagieren.

Bei Anwendungsproblemen und/oder Nichtanwendbarkeit der Bundesrichtlinie ist die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen umgehend zu informieren (per E-Mail).

11. ERLÄUTERUNGEN

11.1. ZU PUNKT 3.2. EFQM

4.1. Nachhaltigen Nutzen planen und entwickeln

4.3. Nachhaltigen Nutzen liefern

11.2. ZU PUNKT 6.3.1.2. BESCHÄFTIGUNGSLOSE

Student_innen können parallel zu ihrem Studium ein Fachkräftestipendium (für Ausbildungen gemäß Ausbildungsliste im Punkt 13.) erhalten.

11.3. ZU PUNKT 6.5.3. UND 7.7. BEISPIELE FÜR DEN UMGANG MIT WIEDERHOLUNGEN VON AUSBILDUNGSTEILEN

Beispiel 1:

Beginn der Ausbildung: 7.9.2020

Geplantes Ende der Ausbildung: 25.6.2021

Es ist die Wiederholung dieses Ausbildungsabschnittes erforderlich:

Ende der Förderung daher 24.6.2022

Sollte nochmals wiederholt werden müssen, ist dennoch die Endprüfung per 24.6.2022 durchzuführen, obwohl die Gesamtförderdauer von maximal 3 Jahren noch nicht erreicht ist.

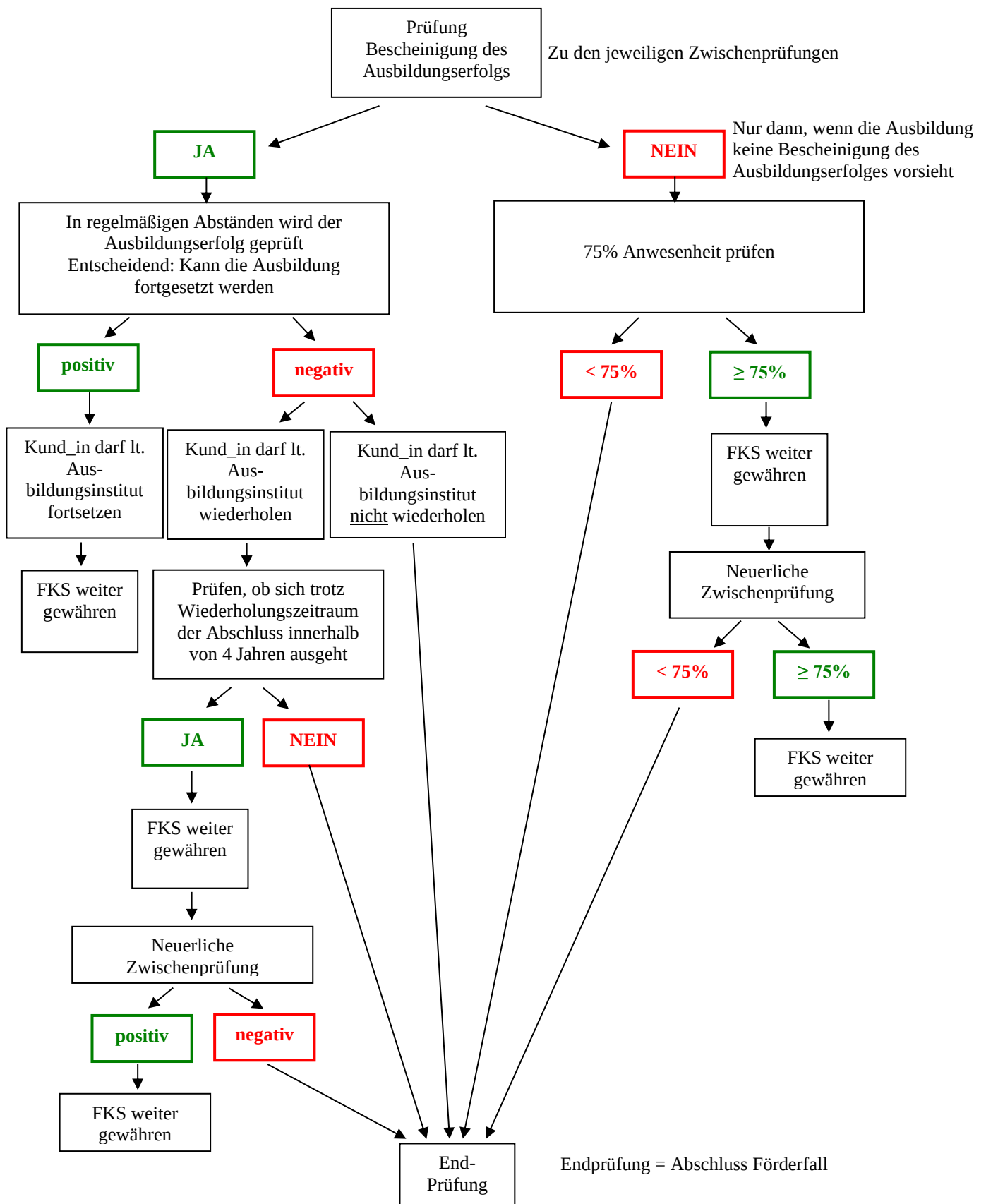
Beispiel 2:

Beginn der Ausbildung: 7.9.2020

Geplantes Ende der Ausbildung: 30.6.2023

Es ist eine Wiederholung zulässig, wenn trotz dieser Wiederholung ein positiver Abschluss bis längstens 6.9.2024 (vier Jahre) möglich ist. Das Fachkräftestipendium kann aber maximal 1.096 Tage gewährt werden.

FKS – Ablauf für die Zwischenprüfungen



11.4. ZU PUNKT 7.9.1.4. BEISPIELE FÜR DIE ERSTELLUNG DES PRÜFPLANES

11.4.1. Beispiel 1: Ausbildung läuft wie ein Schuljahr

Annahme:

Beginn der Ausbildung: 7.9.2020

Ende der Ausbildung: 1.7.2022

Prüfplan:

1. Zwischenprüfung: 29.1.2021 (Semesterzeugnistag)

2. Zwischenprüfung: 30.6.2021 (Zeugnistag)

3. Zwischenprüfung: 28.1.2022 (Semesterzeugnistag)

Endprüfung: 1.7.2022

Zwischen der 2. und 3. Zwischenprüfung liegen zwar mehr als 6 Kalendermonate, aber da im Juli und August schulfrei ist, ist dieser Auszahlungsplan richtlinienkonform.

11.4.2. Beispiel 2: Ausbildung läuft nicht wie ein Schuljahr (keine Zwischenzeugnisse vorgesehen)

Annahme:

Beginn der Ausbildung: 7.9.2020

Ende der Ausbildung: 1.7.2022

Prüfplan:

1. Zwischenprüfung: 5.3.2021

2. Zwischenprüfung: 3.9.2021

3. Zwischenprüfung: 4.3.2022

Endprüfung: 1.7.2022

11.4.3. Beispiel 3: Ausbildung dauert kürzer als 6 Monate

Annahme:

Beginn der Ausbildung: 7.9.2020

Ende der Ausbildung: 18.12.2020

Prüfplan:

Keine Zwischenprüfung

Endprüfung: 18.12.2020

12. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AD/ND	Arbeitslosengeld – Schulung/Notstandshilfe - Schulung
Abs.	Absatz
AK	Kammer für Arbeiter und Angestellte
AlG	Arbeitslosengeld
ALV-EDV	Arbeitslosenversicherung - Elektronische Datenverarbeitung
AlVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AMF	Arbeitsmarktförderungen
AMPFG	Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz
AMS	Arbeitsmarktservice
AMSG	Arbeitsmarktservicegesetz
AST	Arbeitsstiftungen
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BA	Bezugsunterbrechung aufheben
BE	Bezugseinstellung
BAS IF	Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen
BEMO	Aus- und Weiterbildungsbeihilfen, vormals Beihilfen zur Förderung der beruflichen Mobilität
BGS	Bundesgeschäftsstelle
BM	Bildungsmaßnahmen
BRZ	Bundesrechenzentrum
BVAEB	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFQM	European Foundation of Quality Management
EHWGB	Einheitswertgrenzbetrag
FKS	Fachkräftestipendium
NH	Notstandshilfe
lit.	Littera (Buchstabe)
LGS	Landesgeschäftsstelle
PST	Personenstammdaten
REHA	Rehabilitation
RGS	Regionale Geschäftsstelle
SAB	Service für Ausländerbeschäftigung
SfA	Service für Arbeitssuchende
sublit.	Sub Littera (Unterbuchstabe)
SV	Sozialversicherung
SVS	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WAFF	Wiener Arbeitnehmer_innen Förderungsfonds
WK	Wirtschaftskammer (Österreich)
z. B.	zum Beispiel

13. ANHANG

Ausbildungsliste gemäß § 34b Abs. 3